



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

21. März 2022

Seite 1 von 19

Firma
Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG
Stenglingser Weg 4-12
58642 Iserlohn

Aktenzeichen
700-52.0041/21/8.11.2.4
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der
Abfallbehandlungsanlage

I. Tenor

Auf den Antrag vom 20.09.2021, Eingang vom 03.11.2021, wird aufgrund
§ 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung
mit § 1 und § 2 und Nr. 8.8.1.1, Nr. 8.8.2.1, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.11.2.4, Nr.
8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Schredderanlage für Kleingebinde einschließlich
Lagerung der Kleingebinde.

Standort:

Schelpmilser Weg 13, 33609 Bielefeld,
Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstück 970, 971 und 972.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333



Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage:

Behandlung	50.000 m ³ /a
Kleingebindeschredder	50 t/d

Lagerung:

CP Behandlung	258 m ³
Konditionierung	60 m ³
Tanklager, zuvor Notbehälter	30 m ³
Tanks (Altsäuren bzw. Altlaugen)	85 m ³
Konditionierungsbecken	155 m ³
IBC-Zwischenlager	198 m ³
IBC-Zwischenlager	84 m ³
Filterkuchen	40 m ³
Kleingebinde auf Paletten	50 t

Die Lagermenge für die Abfälle 06 01 05* (Salpetersäuren), 06 01 06* (hier: Chromsäuren) und 14 06 02* (andere halogenorganische Lösemittel) ist auf jeweils maximal 3.000 kg beschränkt.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Nur BE 17b, alle weiteren Betriebseinheiten unverändert

Tabelle 1 INPUT-Katalog der Anlage BE 17b Kleingebindeschredder über dem Becken B 96 zur Vorbehandlung für die chemisch / physikalische Behandlungsanlage (BE 1 bis 4) Entsorger-Nr. E71175020

AVV	Bezeichnung	Herkunft	Erläuterung
07 05 99	Abfälle a. n. g., hier: Kochsalzlösung aus Infusionsherstellung	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	Genehmigung 41/21/8.11.2.4 vom XX.03.2022
07 06 99	Abfälle a. n. g., hier: Verpackungen (Kunststoffbehältnisse), die Rückstände nicht gefährlicher Stoffe enthalten (z. B. Seifen, Waschmittel, Körperpflegemittel)	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	Stoffe unter diesem Abfallschlüssel werden im Anschluss außerhalb des Betriebsstandortes Folgent-sorgt.
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	



Betriebszeiten

Montag bis Samstag	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Betrieb des Kleingebindeschredders:	werktags, maximal 10 h/d (Neu)

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- 8.8.1.1 Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.8.2.1 Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.11.2.2 Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag.
- 8.11.2.4 Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.
- 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Von dieser Genehmigung werden nach § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen



II. Anlagedaten

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlageteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

BE 1 bis BE 4	Chemisch-physikalische Behandlungsanlage Bestehend aus	Behältern, Dosierungs- und Behandlungseinrichtungen
BE 5	Bezeichnung Bestehend aus	Annahme und Lagerung Altsäuren Annahmehereich, Lagerflächen
BE 6	Bezeichnung Bestehend aus	Annahme und Lagerung Altlaugen Annahmehereich, Lagerflächen
BE 7	Bezeichnung Bestehend aus	Lagerung Öl-/Wassergemische Lagerflächen und Behälter
BE 8	Bezeichnung Bestehend aus	Lagerung Zuschlagstoffe Lagerflächen
BE 9	Bezeichnung Bestehend aus	Kalkmilchaufbereitung Silo, Löschbehälter, Verdünnungsbehälter
BE 10	Bezeichnung Bestehend aus Ablufferfassung	Konditionierung von Schlämmen 3 Konditionierbehälter, 2 eingehauste Filterpressen,
BE 11	Bezeichnung Bestehend aus	Filtrattanks Ölsammelbehälter, Filtratsammelbehälter mit Ablufferfassung, Ölabscheider, Pumpenvorlage mit Ablufferfassung, 3 Filtrattanks
BE 12	Bezeichnung Bestehend aus	Tanklager Tanks
BE 13	Bezeichnung Bestehend aus	zurzeit nicht belegt
BE 14	Bezeichnung Bestehend aus	Abluftbehandlungsanlage Wäscher, Biofilter
BE 15	Bezeichnung Bestehend aus	zurzeit nicht belegt



BE 16	Bezeichnung Bestehend aus	Konditionierbecken Becken B 90, B 91, B 92
BE 17	Bezeichnung Bestehend aus	Ausstoß- und Konditionierbecken Becken
BE 17a	Bezeichnung Bestehend aus	Zwischenlager für Filterkuchen Stellplatz, Container
BE 17b	Bezeichnung Bestehend aus	Kleingebindeschredder neu mobiler Schredder über Becken B 96
BE 18	Bezeichnung Bestehend aus	Behälter-Zwischenlager Überdachter Lagerbereich für 198 IBC
BE 18a	Bezeichnung Bestehend aus	Behälter-Zwischenlager Überdachter Lagerbereich für 84 IBC, Abfälle >55°C Lager für Kleingebinde auf Paletten neu
BE 19 /	Bezeichnung	nicht belegt
BE 20 /	Bezeichnung	Waage
BE 21 /	Bezeichnung	Labor
BE 22 /	Bezeichnung	Werkstatt
Sonstiges: Brauchwassertank		

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).



B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Die Bezirksregierung Detmold ist telefonisch von Montag bis Freitag erreichbar unter der Telefonnummer 05231/71-0; sowie außerhalb der Dienstzeit unter der 05231/71-1999 zu informieren. Außerdem per Fax unter der Fax-Nummer 05231/71-1295 und per E-Mail: poststelle@brdt.nrw.de

Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Stoffe in das Gewässer gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Gewässer hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Grundwasser sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Dann sind außerdem die Untere Wasserbehörde der Stadt Bielefeld zu benachrichtigen. Es ist dabei ein Hinweis über das Gefährdungspotential vom Betreiber mit anzugeben.

Immissionsschutz

1. Es dürfen lediglich Abfälle über den Kleingebindeschredder geführt werden, die in einem Gebinde mit einem maximalen Fassungsvermögen von 30 Litern gefasst sind und weder entzündlich, giftig, reaktiv oder geruchsintensiv sind.
2. Die Nutzung des Kleingebindeschredders ist nur dann zulässig, wenn die Wetterverhältnisse zu keinen Abwehungen der Verpackungen bzw. des Inhalts führen können. Sollte aufgrund hoher Windgeschwindigkeiten bzw. Windlasten nicht sichergestellt sein, dass es zu keinem Abflug der Fest- oder Flüssigphase kommt, ist der Betrieb des Kleingebindeschredders nicht aufzunehmen oder unverzüglich zu stoppen.
Die Abwehungen sind unverzüglich zu entfernen (z. B. mittels Saugkehrwagen) bzw. einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Die gesamte Abfallbehandlungs- und -lageranlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich des Kleingebindeschredders und aller sonstigen Einrichtungen verursachten Geräuschimmissionen – auch in Verbindung mit dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände – an den genannten Immissionsorten folgende Werte nicht überschritten werden:



Tabelle 2

Nummer	Immissionsort	Gebiet	Immissionswert tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	Immissionswert nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
I-1	Schelpmilser Weg 11 33609 Bielefeld	GI	70 dB(A)	Kein Nachtbetrieb
I-2	Schelpmilser Weg 12 33609 Bielefeld	GI	70 dB(A)	Kein Nachtbetrieb
I-3	Schelpmilser Weg 3 33609 Bielefeld	GE	65 dB(A)	Kein Nachtbetrieb
I-4	Winkesch 13 33609 Bielefeld	MI *	60 dB(A)	Kein Nachtbetrieb

* = Wohnbaufläche nach Flächennutzungsplan

Die Ermittlung und Beurteilungen der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA Lärm zu erfolgen. Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB (A) am Tage bedeutet eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

- Ein Einsatz des Kleingebindeschredders in den Zeiträumen von 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr ist weitestgehend zu vermeiden.

Wasserrecht

- Der Schredder darf nur über dem im Antrag beschriebenen Ausstoß- und Konditionierungsbecken (B96) eingesetzt werden.
- Der Schredder ist nach dem er verwendet wurde und vor dem Umsetzen oder Abbauen über dem Ausstoß- und Konditionierungsbecken (B96) zu reinigen. Es soll vermieden werden, dass Feststoffreste und Flüssigkeitsanhaftungen verschleppt werden.

Abfall

- Zu der bisherigen Registerführung am Standort Bielefeld ist zukünftig, ergänzend für das jeweilige Kalenderjahr eine detaillierte Auflistung und Bilanzierung der Entsorgungswege zu erstellen.

Für die Darstellung des Inputregisters ist eine Aufstellung der Gesamtmassen (Kalenderjahr) getrennt nach den jeweiligen Entsorgernummern, Abfallschlüsselscharf zu erstellen. Zusätzlich sind die Gesamtmassen (Kalenderjahr), die im Kleingebindeschredder (BE 17b) behandelt werden, abfallschlüsselscharf und erzeugerscharf zu erfassen.

Für die Darstellung des Outputregisters (da ja nur eine Erzeugernummer) ist eine ge-



trennte Darstellung des Zwischenlagers und der Behandlungsanlagen zu bilanzieren. Zusätzlich sind die Abfallströme aus dem Kleingebindeschredder (BE 17b) getrennt danach zu bilanzieren, ob diese in der Chemisch-Physikalischen-Behandlungsanlage weiter behandelt werden oder extern weiter entsorgt werden. Dabei sind ebenfalls jeweils Abfallschlüsselscharf und Entsorgerscharf alle Gesamtmassen (Kalenderjahr) zu erfassen.

Die Auflistung und Bilanzierung des Vorjahres ist der BR Detmold jeweils zum 31.03. vorzulegen.

Die Registerführung im Sinne der NachwV wird in Anlehnung an eine relationale Datenbank wie folgt erweitert:

Für die Nachvollziehbarkeit der in der Anlage behandelten und zwischengelagerten Abfälle sind die innerbetrieblichen Laufscheine in von den Registern getrennten Ordnern chronologisch zu erfassen und analog der NachwV mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Die innerbetrieblichen Laufscheine sollten mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Menge
- Abfallschlüsselnummer
- Abfallerzeuger
- ggf. Entsorgungsnachweisnummer der Eingangslieferung
- Eingangsanalysen
- Behandlungsverfahren
- vorgesehener Entsorgungsweg (ggf. Nachweisnummer des Outputs)
- gegebenenfalls Gefahrstoffklasse.

Alle weiteren Anforderungen an das Abfallregister sind gemäß den Vorgaben der NachwV einzuhalten und bleiben von dieser Nebenbestimmung unberührt.

Arbeitsschutz

1. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ durchzuführen.
2. Die Einsehbarkeit der Anlage, vor allem die Materialaufgabe und die Zugänge, muss von der Steuerung aus gegeben sein. Sofern dies nicht direkt möglich ist, sind z.B. Spiegel zu nutzen.
3. Die Not-Halt-Systeme müssen richtig platziert sein. Es ist insbesondere im Bereich der Materialaufgabe eine Not-Halt-Befehlseinrichtung vorzusehen.
4. Für Arbeitsbereiche, in denen Abgase von Dieselmotoren auftreten, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Höhe und Dauer der Expositionen festzustellen. Relevante



Randbedingungen bei der Exposition gegenüber Abgasen von Dieselmotoren können unter anderem

1. Anzahl und Abgasstufe der Dieselmotoren,
2. ggf. nachgerüstete Abgasnachbehandlung,
3. Einsatzbedingungen
 - a. Motorauslastung,
 - b. Expositionsdauer,
 - c. Lüftungsbedingungen (z.B. Art der lufttechnischen Maßnahmen, Luftführung, Lüftungsintensität),
 - d. räumliche Bedingungen (z.B. Grundfläche, Raumhöhe, räumliche Gliederung, Raumausfüllung).

C) Auflagen der Stadtverwaltung Bielefeld als Bauordnungsamt

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
2. Bautechnische Nachweise (§ 68 BauO NRW) Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweise einzureichen (§ 68 Absatz 1 BauO NRW): 1. Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie die Durchführung der o.g. Kontrollen bestätigen. Bauzustandsbesichtigungen finden insoweit nicht statt.
3. Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
4. Sofern sich durch die Maßnahme Änderung hinsichtlich der Aufstellorte von Anlagen, vorgehaltenen Lagerkapazitäten der Gefahrstoffe bzw. Lagerorte ergeben, ist der vorhandene Feuerwehrplan im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle entsprechend nach DIN 14095 anzupassen (§ 50 BauO NRW). Die Pläne sind vorab in elektronischer Form an feuerwehr.brandschau@bielefeld.de zu senden.
5. Die Feuerwehrpläne sind in 4-facher Ausführung, zzgl. eines zusätzlichen Übersichtsplans in DIN A3 auf weiß matter Polyesterfolie 140 mü Qualität (z.B. ignolit SC 22 – Papier oder vergleichbar), sowie nicht laminiertes, nicht gelochtes Form anzufertigen. Die Objektinformationen sind ebenfalls auf Polyesterfolie in DIN A4 zu erstellen. Vorab sind die Pläne in elektronischer Form an die Brandschutzdienststelle (feuerwehr.brandschau@bielefeld.de) zur Abstimmung zu übermitteln.



Abschrift



6. Im Zuge der Änderung bzw. Erweiterung des Prozessablaufes ist eine Anpassung der vorliegenden Informationen und des Gefahrenabwehrplanes im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle erforderlich.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 20.09.2021, Eingang vom 03.11.2021, hat die Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Abfallbehandlung und -lagerung beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 und 8.8.1.1, Nr. 8.8.2.1, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Die chemische Behandlung von Abfällen im Sinne der Nr. 8.8.1.1 und 8.8.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterliegt nach Nr. 8.5 der Anlage 1 des UVPG der UVP-Pflicht. Gemäß § 9 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für Änderungen einer Anlage, für die als solches eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Anlage 3 des UVPG aufgelisteten Kriterien hinsichtlich der Merkmale, des Standorts und der Auswirkungen des beantragten Vorhabens geprüft und bewertet, mit dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Im vorliegenden Fall ändern sich die Leistungswerte der Anlage nicht. Die Anlage bleibt insoweit unverändert. Die beantragten Maßnahmen umfassen lediglich die Errichtung und den Betrieb eines Kleingebindeschredders als Ergänzung zu den genehmigten Tätigkeiten. Diese zusätzliche Anlage führt zu keinen zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde unter Angabe der nachfolgenden wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und im UVP-Portal NRW (www.uvp-verbund.de/nw) öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.8.1.1, Nr. 8.8.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den



Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Die Änderungen umfassen zudem eine Maßnahme, welche für sich genommen nicht öffentlich bekannt gemacht werden muss.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadtverwaltung Bielefeld als Bauordnungsamt zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes, der AwSV und der Wasserwirtschaft hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten hausinternen Fachbereiche und externen Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Bielefeld, Nr. III/H7. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft.

Mit Anzeigen nach § 15 Absatz 1 BImSchG (nach der letzten Änderungsgenehmigung vom 27.02.2018) hat die Lobbe Entsorgung West GmbH den Austausch einer Kammerfilterpresse gegen eine Membranfilterpresse (05.07.2018), die Demontage der Absauganlage im Spänebunker und den Einbau einer Nebelungsanlage in der Konditionierung (18.02.2021) sowie den Austausch eines Kratzkettenförderers gegen ein Schwingsieb (02.03.2021) angezeigt. Mit den Anzeigenbestätigungen der Bezirksregierung Detmold wurden diese Anzeigen jeweils geprüft und bestätigt. Die Nutzungsänderung der BE 21 durch Errichtung einer Kammerfilterpresse (01.04.2019) ist zudem baurechtlich genehmigt worden.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen, Bekanntgabe im Internet

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte



Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Da die Anlage der IED-Richtlinie unterliegt (siehe § 3 sowie Nr. 8.8.1.1, Nr. 8.8.2.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) wird der Bescheid gemäß § 10 Absatz 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 30.000,00 Euro zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf die Mindestgebühr von 500,00 Euro festgesetzt. Für die Prüfung der UVP-Pflicht wird die Gebühr auf 70,00 Euro festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung der Ergebnisse der UVP-Vorprüfung Auslagen in Höhe von 118,01 Euro entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind.

Der von Ihnen zu erstattende Gesamtbetrag in Höhe von

688,01 €

(in Worten: Sechshundertachtundachtzig $\frac{1}{100}$ Euro)

Wird Ihnen eine gesonderte Rechnung übersandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(MN)

Abschließen



VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 27.02.2018, Aktenzeichen 52.0011/17/8.8.1.1 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.



C) Abfallrechtliche Hinweise

1. Aufgrund des engen betrieblichen Zusammenhangs des Kleingebindeschredders wird auf einen separaten Abfall-Outputkatalog und eine weitere Erzeugernummer verzichtet. Alle erzeugten Abfälle sind bereits jetzt in den jeweiligen Outputkatalogen (hier für die CP-Anlage und das Zwischenlager) enthalten. Ordnungsgemäße Entsorgungswege liegen bereits vor.
2. Alle am Standort erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Herkunftsbereichs und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
3. Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden.

Die zur Führung von Nachweisen und Registern gem. § 28 der Nachweisverordnung erforderlichen Kennnummern sind bereits vorhanden und lauten:

Entsorgernummer: E71175020

Erzeugernummer: E71129540

4. Die Vorgaben des § 49 zur Registerführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind zu beachten.

D) Wasserrechtliche Hinweise

1. Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.



VIII. Anlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nummer	Inhalt	Seiten
1 bis 3	Antrag, Beschreibung, Angaben	4
2 bis 9	Anlage und Betrieb	9
10	Anlagen	77
-	Formular 1	-
-	Karten	-
-	Auszug B-Plan	-
-	Fließbild, Aufstellplan, Formulare	-



Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	Gesetz
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom



Kurzbezeichnung	Gesetz
	14.09.2021
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umwelt-verträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)